



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 1. September 2020

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 13. Mai 2020 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

1. Allgemeines

Am 24. Januar 2020 haben curafutura und santésuisse eine neue Branchenvereinbarung (BVV) betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigungen der Vermittler in der Kundenwerbung abgeschlossen. Der Branchenvereinbarung ist eine überwiegende Mehrheit der Versicherer beigetreten. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Klares Ziel der Branchenvereinbarung ist die Qualität der Vermittlertätigkeit zu steigern sowie die seit Jahren Anlass zu Diskussionen gebenden Vermittlerprovisionen für Vertragsabschlüsse im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie im Bereich der Zusatzversicherung in ihrer Höhe auf ein vertretbares Mass zu beschränken. Die BVV sieht auch ein Sanktionen und einen Streitbeilegungsmechanismus vor.

Um der Durchsetzung der Einhaltung dieser Qualitätsbestimmungen innerhalb der Branche zum Durchbruch zu verhelfen, wurde die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung der BVV gefordert. curafutura begrüsst deswegen, dass mit der vorgeschlagenen Änderungen im KVAG und VAG der Bundesrat ermächtigt wird, einige Punkte der Vereinbarung für verbindlich zu erklären. Dies wird die Wirksamkeit der Vereinbarung erhöhen, was den Erwartungen des Gesetzgebers an die Adresse der Versicherer entspricht.

Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass der Bundesrat in verschiedenen Bereichen ohne Notwendigkeit und in Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips (Versichererautonomie vs. staatliche Aufsicht) über den parlamentarischen Auftrag hinausshiesst. curafutura sieht deswegen einen Anpassungsbedarf in der Vorlage.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Fazit:

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. curafutura stellt jedoch fest, dass die Vorlage über das geforderte Ziel hinausgeht.

2. Definition des Vermittlers

Die Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung umfasst nur die externen Vermittler, schliesst den internen Vertrieb jedoch aus. Indem nun der Bundesrat in den Erläuterungen zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG die „Vermittlerdefinition“ von Art. 35 KVAV ebenfalls auf versicherungsintern angestellte Mitarbeitende ausdehnt, geht er über das Notwendige und Sinnvolle hinaus. curafutura lehnt die von der Branchenvereinbarung abweichende Definition der Vermittler ab.

So war in den bisherigen Interpellationen sowie Diskussionen im Parlament immer nur die Rede der Regulierung der „externen Vermittler“. In der BVV haben die Versicherer ganz bewusst eine Abgrenzung zu den internen Mitarbeitenden vorgenommen, weil diese ganz anderen Regulatorien und Kontrollen unterworfen sind. Mit der im erläuternden Bericht erwähnten Definition besteht das Risiko, dass der interne Vertrieb sogar schlechter gestellt wird als der externe Vertrieb. Diese Definition führt auch zu grossen Abgrenzungsproblemen innerhalb der Krankenversicherung ohne irgend einen Mehrwert mit Blick auf das angestrebte Ziel zu schaffen (vgl. auch Ausführungen in der angehängten Tabelle).

Fazit:

Die Definition des Vermittlers ist bereits heute in der BVV geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich ungerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein Eingriff in die Autonomie der Versicherer, führt zu unklaren Abgrenzungen sowie zu grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen und gemäss Vorschlag in der angehängten Tabelle zu ersetzen. Art. 19a Abs. 1 Bst. d und f KVAG und Art. 31a Abs.1 Bst. d und e VAG sollen in diesem Sinne präzisiert werden.

3. Sanktionen

I. Allgemeines

Die Krankenversicherer haben in der BVV ein Sanktionssystem vereinbart, welches die Möglichkeiten einräumt gegen den fehlbaren Versicherer Bussen bis zu CHF 100'000.- im KVG-Bereich und bis zu CHF 500'000.- im VVG-Bereich auszusprechen sowie den fehlbaren Versicherer öffentlich bekannt zu machen.

Aus Sicht von curafutura soll die Gesetzesänderung lediglich die Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die in der BVV definierten Sanktionen erlauben. Die nun vorgeschlagenen KVAG- und VAG-Bestimmungen erhalten aber neue Kompetenzen der beiden Aufsichtsbehörden BAG und FINMA zur Ahndung der Verstösse gegen die Branchenvereinbarung, einerseits im aufsichtsrechtlichen (Art. 38a KVAG und Art. 38 Abs. 2 VAG) und andererseits im strafrechtlichen Bereich (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4 KVAG sowie Art. 86



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Abs. 1 Bst. d^{bis} VAG). Auf dem Verordnungsweg soll der Bundesrat die Verstösse der verbindlich erklärten Regelungen festlegen, unter Verweis auf die Strafdrohung in KVAG und VAG.

Nebst den Sanktionen gemäss BVV bleibt ein Verfahren nach UWG – ab dem 1. Januar 2021 sogar mit verschärften Bestimmungen (Änderung Fernmeldegesetz) – möglich. Geahndet werden unlautere Handlungen wie das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG: in Kraft ab dem 1.1.2021) oder automatisierter Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG) sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich.

Zur Veranschaulichung legen wir vorliegender Stellungnahme eine Tabelle bei, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Sanktionierung der Krankenversicherer bei Verstoss gegen die BVV sowie unlautere Werbemethoden aufzeigt.

Dieses Nebeneinander verschiedener Sanktionssysteme in gleicher Sache führt insgesamt zu einer unübersichtlichen und für alle Beteiligten (Krankenversicherer, Verbände, Versicherte/Konsumenten) unklaren Situation, insbesondere aber für diejenigen Personen, welche Rechte aus den verschiedenen Grundlagen geltend machen möchten. Gleichzeitig besteht die hohe Gefahr einer doppelten Sanktionierung im internen Verfahren gemäss BVV sowie im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Zu guter Letzt generieren diese neu geschaffenen Zusatzaufgaben einem immensen Arbeitsaufwand für die Aufsichtsbehörden. Zusätzliche Audits, Stichprobenkontrollen, Einfordern und Prüfen zahlreicher Unterlagen, etc. nehmen massiv zu, sodass der Bund mit einem Ausbau von je 3 Vollzeitstellen beim BAG und der FINMA rechnet.

Wir erachten es als primäre Aufgabe des Staates den Zugang zu den Rechtsansprüchen möglichst einfach und transparent zu gestalten und diese untereinander zu koordinieren sowie die Verwaltungskosten möglichst tief zu halten. Wir verweisen an dieser Stelle auf Ziff. 8 ff. des Gesetzgebungsleitfadens für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (2019), insbesondere die Ausführungen zu Formulierung, Gliederung und Systematik eines Erlasses.

Zur Eindämmung dieser Mehraufwände unterbreiten wir Ihnen nachfolgend einen Lösungsvorschlag, der die Bedenken des Bundesrates an ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren berücksichtigt.

II. Aufsichtsrechtliche Massnahmen gemäss Art. 38a KVAG sowie Art. 38 Abs. 2 VAG

curafutura vertritt nach wie vor die Haltung, dass Verstösse gegen die Branchenvereinbarung bestraft werden sollen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Sanktionierung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 38a KVAG sowie 38 Abs. 2 VAG) ab. Diese gehen bei Weitem über das geforderte Mass hinaus und dürfen vor allem nicht zum Nachteil Dritter (der internen Mitarbeitenden, welche Versicherungsnehmer akquirieren, oder der Vermittler selber) gereichen, in dem diesen Gelder gekürzt oder die geschuldete Entschädigung verweigert wird (Art. 38a KVAG), wenn die Bestimmungen der Branchenvereinbarung durch den Krankenversicherer selber nicht eingehalten werden.

Gleiches und mehr gilt für die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Krankenzusatzversicherungsbereich (Art. 38 Abs. 2 VAG). Diese schiessen völlig über den parlamentarischen Auftrag hinaus. Sie verletzen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und hinterlassen ein Gefühl von Willkür. So schreibt der Bundesrat in den dazugehörigen Erläuterungen selber, dass die vorgesehenen Massnahmen „hinreichend abschreckend“ sind und „um jegliche Unklarheit zu vermeiden“ der FINMA deswegen auf Gesetzesebene



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

die Möglichkeit einzuräumen ist, solche Massnahmen zu treffen. Zudem ist die Liste der Massnahmen nicht abschliessend. Ein solch unverhältnismässiger Eingriff in die Autonomie der Krankenversicherer, der es der FINMA im Falle von Verstössen gegen die Branchenvereinbarung sogar erlaubt, u.a. die Genehmigung von Tarifen zu verweigern, ist rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen. Zumal absolut kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tatbestand und Massnahme besteht.

Fazit:

curafutura lehnt die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen in der vorliegenden Form ab. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG). curafutura fordert ihre Streichung.

III. Strafrechtliche Sanktionen (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Abs. 4 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d^{bis} VAG)

a) *Griffige Selbstregulierung durch Delegation der Sanktionskompetenz auf vertragliche Ebene*

Im Mantelerlass ist vorgesehen, Verstösse gegen die Branchenvereinbarung ebenfalls strafrechtlich zu sanktionieren (s. Punkt 10 der BVV). Aktuell sind die beiden Verbände curafutura und santésuisse mit Hochdruck daran, die ab 1. Januar 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) umzusetzen, die noch offenen Fragen zu klären sowie ein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten korrektes Verfahren zur Sanktionierung der fehlbaren Versicherer zu organisieren, sodass sich ein staatliches Sanktionssystem aufgrund des Vorhandenseins einer griffigen Selbstregulierung erübrigt. Dazu wurde ein Fachexperte hinzugezogen. Ein Entwurf einer möglichen Sanktions- und Verfahrensordnung (Schiedsordnung) für die Versicherer liegt bereits vor (vgl. Beilage). Dieser sieht die Implementierung eines analogen Sanktionsverfahrens vor wie dies in der Bankenwelt zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten vereinbart wurde.

Gerne bieten wir Ihnen an, unsere konkreten Umsetzungsarbeiten im Detail vorzulegen und zu erläutern und so zusammen mit Ihnen ein koordiniertes Vorgehen zwischen Umsetzung der Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) durch die Krankenversicherer sowie eine dieses Unterfangen sinnvolle staatliche Unterstützung zu koordinieren, jedoch eine Überregulierung zu vermeiden. Ein solches Vorgehen dient schliesslich und insbesondere den Konsumenten aber auch der Öffentlichkeit. Diese haben einen Anspruch auf Transparenz und möglichst klare, unkomplizierte Abläufe und Verfahren, um ihre Ansprüche geltend machen zu können.

b) *Aufnahme von neu lit. g in Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG zwecks Ausdehnung des Sanktionensystems der BVV auf alle Krankenversicherer*

Gleichzeitig und parallel zur Streichung beantragen wir die Aufnahme eines neuen Buchstabens g in Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art. 31a Abs. 1 VAG, damit die Sanktionen bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auch für Versicherer Gültigkeit erlangen, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind. Eine solche Bestimmung fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf des Bundesrates. Dass Sanktionen verbindlich erklärt werden können, zeigt auch das Beispiel der Gesamtarbeitsverträge (GAV). Dort sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch die Sanktionen, insbesondere Konventionalstrafen,



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein können (Art. 1a Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)).

Fazit:

Aus Sicht von curafutura gehen die Strafbestimmungen im Gesetz zu weit. Sie greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Die Verstösse gegen die Branchenregulierung werden schon in einem internen Verfahren beurteilt und ggf. bestraft. curafutura beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätze, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d^{bis} VAG gestrichen werden.

4. Entschädigung “nach betriebswirtschaftlichen Regeln”

Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz (Art. 19a Abs. 2 KVAG sowie Art. 31a Abs. 2 VAG) bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der BVV definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Begriff im Gesetz und die dazugehörigen Erläuterungen im erläuternden Bericht zu streichen.

Fazit:

Aus Sicht von curafutura ist es nicht das Ziel der Gesetzesänderung, die konkrete Höhe der Entschädigung zu definieren. Zudem ist der verwendete Begriff «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» irreführend und könnte sogar dazu führen, dass die festgelegten Entschädigungen erhöht werden müssten. curafutura beantragt entsprechend die Streichung dieses Begriffs im Gesetz und im erläuternden Bericht.

5. Anhörungsrecht

Denjenigen Versicherern, welche der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll ein Anhörungsrecht vor der Allgemeinverbindlicherklärung gewährt werden. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Tabelle.

Da die Haltung des curafutura-Mitglieds Sanitas von gewissen der obererwähnten Punkten abweicht, wird von Sanitas eine separate Stellungnahme eingereicht.

Die Haltung von curafutura wurde mit derjenigen von santésuisse und der SVV koordiniert.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Céline Antonini
Projektleiterin Gesundheitspolitik

Kopie an:

- santésuisse
- SVV

Beilagen:

- Tabelle mit VNL-Anträgen
- Sanktions- und Verfahrensordnung „zweistufiges Modell mit Schiedsgericht“ der Verbände santésuisse und curafutura in Umsetzung von Ziff. 10 der Branchenvereinbarung „Vermittler“.
- Grafische Darstellung der Verfahren nach rev. KVAG/KVG
- BVV vom 24. Januar 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Céline Antonini

Telefon : 0313100791

E-Mail : celine.antonini@curafutura.ch

Datum : 1. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	6
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
curafutura	Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. curafutura stellt jedoch fest, dass die Vorlage über das geforderte Ziel hinausgeht.
curafutura	Die Definition des Vermittlers ist bereits heute in der BVV geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich ungerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein widerrechtlicher Eingriff in die Autonomie der Versicherer (Unternehmerischefreiheit), führt zu unklaren Abgrenzungen, grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen und gemäss Vorschlag in der angehängten Tabelle zu ersetzen. Art. 19a Abs. 1 Bst. d und f KVAG und Art. 31a Abs.1 Bst. d und e VAG sollen auch in diesem Sinne präzisiert werden.
curafutura	curafutura lehnt die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen in der vorliegenden Form ab. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG). curafutura fordert ihre Streichung.
curafutura	Aus Sicht von curafutura gehen die Strafbestimmungen im Gesetz zu weit. Sie greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Die Verstösse gegen die Branchenregulierung werden schon in einem internen Verfahren beurteilt und ggf. bestraft. curafutura beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätze, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. dbis VAG gestrichen werden.
curafutura	Aus Sicht von curafutura ist es nicht das Ziel der Gesetzesänderung, die konkrete Höhe der Entschädigung zu definieren. Zudem ist der verwendete Begriff «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» irreführend und könnte sogar dazu führen, dass die festgelegten Entschädigungen erhöht werden müssten. curafutura beantragt entsprechend die Streichung dieses Begriffs im Gesetz und im erläuternden Bericht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
curafutura	19a	1	b	Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind. curafutura schlägt deshalb vor, Punkt b anzupassen.	b. der Verzicht auf Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen
curafutura	19a	1	d	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes.	d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler; die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;
curafutura	19a	1	e	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes.	e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;
curafutura	19a	1	f	Die elektronische Beratung und Zustimmung, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann, soll ermöglicht werden.	f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.
curafutura	19a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig.	g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die Vereinbarung missachtet, insbesondere Busse bis zu 100'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

curafutura	19a	2		<p>Eine Anpassung von Art. 19a Abs. 1 auch in diesem Artikel reflektiert werden.</p> <p>Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der Branchenvereinbarung definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Teil zu streichen.</p> <p>Die Anhörungsrechte der Versicherer, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll sichergestellt werden.</p>	<p>Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten; kann der Bundesrat nach Absatz 1 Buchstaben c–g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; massgebend ist der OKP-Bestand. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</p>
curafutura	19a	3		Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	38a			Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	54	3	h	Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes	Streichen
curafutura	54	4		Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes	4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
curafutura	31a	1	b	Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Center betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind. curafutura schlägt deshalb vor, Punkt b anzupassen.	b. der Verzicht auf Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen
curafutura	31a	1	d	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes	d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;
curafutura	31a	1	e	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes	e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;
curafutura	31a	1	f	Die elektronische Beratung und Zustimmung, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann, soll ermöglicht werden.	f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.
curafutura	31a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig.	g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die Vereinbarung missachtet, insbesondere Busse bis zu 500'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.
curafutura	31a	2		Eine Anpassung von Art. 31a Abs. 1 auch in diesem Artikel reflektiert werden.	Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der Branchenvereinbarung definiert, als verbindlich zu erklären. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Teil zu streichen.</p> <p>Die Anhörungsrechte der Versicherer, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll sichergestellt werden.</p>	<p>Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; massgebend ist der Prämienvolumen. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</p>
curafutura	31a	3		Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	38	2		Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	86	1	d ^{bis}	Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
curafutura	EB, S. 6 und S.10- 11	<p>curafutura lehnt die von der Branchenvereinbarung abweichende Definition der Vermittler ab (s. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes)</p> <p>Die Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung umfasst nur die externen Vermittler, schliesst den internen Vertrieb jedoch aus. Mit der im erläuternden Bericht erwähnten Definition besteht das Risiko, dass der interne Vertrieb sogar schlechter gestellt wird als der externe Vertrieb, was nicht das Ziel des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Verschiedene Überlegungen standen hinter dem Entscheid, den internen Vertrieb von der Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung auszuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festangestellte Mitarbeitende sind in der Regel auch in anderen Bereichen des Unternehmens tätig und verfügen über breite Qualifikationen. Sie sind in die Akquisitionsprozesse der Versicherer fest eingebunden. Die Vereinbarung schliesst aus diesem Grund auch Organisationen mit FINMA-Lizenz als Versicherer oder Bank aus. In diesen Organisationen sind die FINMA-Anforderungen an die Beratungspersonen schon umgesetzt. • Externe Vermittler sollten grundsätzlich unabhängig sein und dem Kunden das beste Angebot vermitteln. Diesbezüglich entstand aber in der Vergangenheit die Schwierigkeit, dass Vermittler oft das Angebot vermittelten, bei dem sie am meisten Provisionen erhielten. Für Kunden ist dies nicht transparent. Beim Eigenvertrieb weiss der Kunde immer, mit welcher Versicherung er es zu tun hat, es besteht Transparenz. 	<p>Absatz „Um die Gleichbehandlung... zu verweigern“ streichen und ersetzen mit:</p> <p>„Als Vermittler gelten alle Organisationen und die ihnen angeschlossenen Mitarbeitenden und Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der eingeschlossenen Produkte Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen erbringen und gegenüber dem Versicherer als Resultat ihrer Tätigkeit Versicherungsanträge gegen Entschädigung liefern. Als Vermittler gelten auch Prämienvergleichsdienste, sofern sie für Beratungs- und Vertriebsleistungen von den Versicherern entschädigt werden. Keine Vermittler sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen, welcher bzw. welche gemäss Definition eingeschlossene Produkte vertreibt und diese Produkte für ihren Arbeitgeber abschliessen. Vermittler, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem Versicherer stehen und für eine dritte Versicherungsgesellschaft eingeschlossene Produkte vertreiben, fallen ebenfalls unter diese Definition des Vermittlers.“</p>

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

		<ul style="list-style-type: none">• Beim Eigenvertrieb besteht nicht die Gefahr, dass der interne Mitarbeitende Versicherte nach Ablauf der Stornohaftung / in regelmässigen Abständen umplatziert und jeweils von Neuem für den gleichen Kunden Provisionen bezieht.• Der externe Vermittler hat die Möglichkeit, beim akquirierten Kunden weitere Produkte wie Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Steuererklärungen, Sachversicherungen, Hausfinanzierungen etc. zu platzieren, wodurch die Akquisitionskosten gesplittet und Quersubventionierungen vorgenommen werden können. Dies ist dem Eigenvertrieb verwehrt und würde diesen schlechterstellen.• Angestellte Mitarbeitende nehmen verschiedene nicht verkaufsrelevante Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche nicht unter die Branchenvereinbarung fallen. Der Aufwand für die Differenzierung der Lohnkosten von angestellten Mitarbeitenden in Akquisitions- und andere Kosten ist unverhältnismässig hoch. Er steht in keinem Verhältnis zum Nutzen und belastet unnötigerweise die Verwaltungskosten und damit die Versicherten. Zudem würde damit eine Standardisierung von internen Funktionen vorgenommen, welche eine Überregulierung darstellen würde. Weiter diskriminiert der Aufwand für die Umsetzung der filigranen Kostentransparenz kleinere Krankenversicherer. Die Vergütung für externe Vermittler ist demgegenüber deutlich einfacher zu belegen.• Zudem müssten voraussichtlich die Arbeitsverträge offengelegt werden. Dies würde einen starken Eingriff in die Autonomie der Krankenversicherer darstellen, obwohl	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>gemäss erläuterndem Bericht grundsätzlich die Selbstregulierung fortgeführt werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit, denn gemäss Bericht werden keine grossen Einsparungen erwartet. Ein derart grosser Eingriff in die Autonomie ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit deshalb nicht angebracht. Die bisherigen Interpellationen und Diskussionen im Parlament haben nur die Regulierung der externen Vermittler umfasst. Im erläuternden Bericht steht, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wenn der Eigenvertrieb inkludiert wird. Dies ist aufgrund der Historie keineswegs nachvollziehbar. 	
curafutura	EB, S. 8	s. auch Kommentar zu Art. 31a VAG und zu Art. 19a Abs. 2 KVAG	Die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, die zu den Verwaltungskosten des Versicherers zählt (Art. 19 Abs. 1 KVAG), muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden, d.h. sie muss in Anbetracht der ausgeführten Tätigkeit angemessen und für das Versicherungssystem möglichst günstig sein.
curafutura	EB, S. 12	s. auch Kommentar zu Art. 31a VAG und zu Art. 19a Abs. 2 KVAG	Die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler wird über die Prämien der Versicherten finanziert. Deren Höhe ist nach betriebswirtschaftlichen Regeln festzulegen. Dies bedeutet, dass sie in Anbetracht der ausgeführten Tätigkeit angemessen und für das Versicherungssystem möglichst günstig sein muss.
curafutura	EB, S. 11-12	In den Erläuterungen zu Art. 31a Abs. 2 VAG wird darauf hingewiesen, dass es der Bundesrat ist, der die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Vermittler bestimmt und die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen kann (Art. 44 Abs. 2 VAG). So besagt Art. 184 AVO wonach der Vermittler die fachliche	

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

		<p>Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachweist. Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung und entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise. In der BVV steht in Ziff. 7 Abs. 3 wonach Vermittler Cicero-Member sein müssen.</p> <p>Gerne informieren wir Sie darüber, wonach CICERO ein allgemein anerkanntes System zur Erfassung und Dokumentation von Weiterbildungsleistungen ist. Es deckt die gesamte Assekuranz ab und beinhaltet Themen, die der Berufskompetenz der Versicherungsvermittler dienen. Aktuell ist der VBV-Lehrgang (VBV = Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft), der die Berufsprüfungen „Vermittler“ durchführt, in Überarbeitung. Es werden u.a. auch vertieft krankenversicherungsspezifischen Themen aufgenommen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich das VAG in Revision befindet. Die Botschaft ist für September 2020 geplant. Hierzu wird erwartet, dass eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung für alle Versicherungsvermittler aufgenommen wird, egal ob gebunden oder ungebunden. Die SIBA (Swiss Insurance Brokers Association), der VBV¹ und der SVV (Schweizerischer Versicherungsverband) sind daran, gemeinsam Standards für die Ausbildung und Weiterbildung der Versicherungsvermittler zu erarbeiten. Diese Standards beabsichtigt man ins System CICERO zu überführen.</p> <p>Wir versichern Ihnen in diesem Zusammenhang, dass es das primäre Ziel der Versicherer ist, einen adäquaten Ausbildungsgang für Versicherungsvermittler zu erarbeiten bzw. zu unterstützen, sodass den in der BVV geforderten Qualitätsstandards weiterhin nachgekommen werden kann. Dabei bemühen sich die Verbände um laufende Verbesserungen.</p>	
--	--	--	--

¹ ACA (Association des Courtiers en Assurance), SIBA, santésuisse und curafutura sind Mitglieder beim VBV.